

## Zuschusstitel 8 – Sonderfond für Kinder und Jugendliche zur Teilnahme an Jugendfreizeit- und Jugendbildungsmaßnahmen

### 8.1 Zweck der Förderung

Der **Sonderfond** des KJR soll Kindern die **Teilnahme an Freizeiten und Jugendbildungsmaßnahmen** ermöglichen, die aufgrund der finanziellen Situation der Familie dazu ansonsten nicht in der Lage wären. Gerade für Kinder aus sozial benachteiligten Familien ist die Teilnahme an Jugendfreizeit- und Jugendbildungsmaßnahmen von Verbänden und Jugendorganisationen wünschenswert, um sie nicht an Veranstaltungen auszugrenzen.

### 8.2 Zuschussempfänger

Teilnehmer:innen aus Familien, in denen der Haupterwerbstätige oder Teilnehmer selbst zum Zeitpunkt der Freizeit/Jugendbildungsmaßnahme Leistungen nach Arbeitslosengeld II bzw. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II (Hartz IV bzw. Bürgergeld) beziehen.

### 8.3 Fördervoraussetzungen

- Der Teilnehmer bzw. der Haupterwerbstätige der Familie muss zum Zeitpunkt der Freizeit Leistungen nach Arbeitslosengeld II bzw. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II (Hartz IV bzw. Bürgergeld) beziehen. Die KJR-Vorstandschaft behält sich im Einzelfall eine Förderungszusage und evtl. Härtefallbezuschussung - unabhängig von den genannten Fördervoraussetzungen - vor, wenn eine besondere Bedürftigkeit festgestellt wird.
- Es darf keine weitere Förderung insbesondere durch das Jugendamt Rhön-Grabfeld erfolgen.

### 8.4 Umfang der Förderung

- Der Zuschuss beträgt 50 % des Teilnehmerbeitrages, **max. 300,00 €**.

### 8.5 Antragsverfahren

Die Anträge sind mit dem aktuellen **Antragsformular** an den KJR mit folgenden Anlagen einzureichen:

- aktueller Leistungsbescheid (Kopie) des Einkommens
- Ausschreibung der Freizeit oder Jugendbildungsmaßnahme
- Teilnahmebestätigung des Veranstalters

Der Zuschuss wird nach Möglichkeit direkt an den Veranstalter:in der Maßnahme überwiesen.